

Anhang zur Einladung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

Änderung der Satzung

Alt	Neu
§3	§3
<p>Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.</p>	<p>Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, die das Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktion (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen.</p> <p>Ist die Verbandsstrafe durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Sanktion und die Verfahrenskosten des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.</p> <p>Verbandsstrafen und Verfahrenskosten der Verbände gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht und darlegt.</p>
§8	§8
<p>3) Als Mitglieder werden unbescholtene Personen beiderlei Geschlechtes aufgenommen. Bei Jugendlichen und Schülern ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p> <p>Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.</p>	<p>3) Als Mitglied werden unbescholtene Personen jeglichen Geschlechtes aufgenommen. Bei Jugendlichen und Schülern ist die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p> <p>Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.</p>

<p>Über den Erfolg des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller Kenntnis zu geben.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Mitteilung der Ablehnungsgründe besteht nicht. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.</p>	<p>Eine Verpflichtung zur Mitteilung über die Ablehnung des Aufnahmeantrags besteht nicht. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.</p>
<p>4) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliederkarte sowie auf Wunsch eine Satzung der Spielvereinigung Ennert e.V. zum Selbstkostenpreis. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihre Beitrittserklärung der Vereinssatzung sowie den Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört.</p>	<p>4) Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung der SV Ennert zum Selbstkostenpreis. Die Mitglieder erkennen durch ihre Beitrittserklärung die Vereinssatzung sowie die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, an.</p>
<p>5) Die Mitgliedschaft erlischt</p> <p>a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung (Einschreiben) erfolgen kann,</p>	<p>5) Die Mitgliedschaft erlischt</p> <p>a) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung per Einschreiben oder E-Mail an die Geschäftsstelle des Vereins erfolgen muss,</p>
<p>6) Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden</p> <p>Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.</p>	<p>6) Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand laut § 13 Absatz 1 beschlossen werden</p> <p>Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem stimmberechtigten Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.</p>
<p>7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beitrag durch Bankeinzug zu leisten.</p> <p>Der Verein ist berechtigt für Überweisungen eine Verwaltungsgebühr, die der Vorstand festsetzt, zu vereinnahmen.</p> <p>Der Beitrag wird von der</p>	<p>7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beitrag durch Bankeinzug zu leisten.</p> <p>Der Verein ist berechtigt für nicht am Bankeinzug teilnehmende Mitglieder eine Verwaltungsgebühr, die der Vorstand festsetzt, zu vereinnahmen.</p> <p>Die Aufnahmegebühr richtet sich nach den jeweiligen wirtschaftlichen Anforderungen und wird vom Vorstand für den Gesamtverein einheitlich festgelegt.</p> <p>Über die Höhe des Grundbeitrags für die</p>

<p>Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest- gesetzt und ist jährlich im Voraus zu leisten.</p> <p>Mitglieder, die bis zur Jahreshauptversammlung ihrer Beitragspflicht nicht restlos nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.</p> <p>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>Für Jugendliche und Schüler entfällt das Berufungsrecht an die Hauptversammlung.</p>	<p>allgemeine Mitgliedschaft in der SV Ennert entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils mit Wirkung ab dem auf den Beschluss folgenden Kalenderjahr.</p> <p>Rückwirkende Beitragserhöhungen sind nicht zulässig.</p> <p>Anträge auf Festsetzung der Abteilungsbeiträge sind vor der Einbringung in die Abteilungsversammlung dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Mitglieder, die bis zur Mitgliederversammlung ihrer Beitragspflicht nicht restlos nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.</p> <p>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>Die weiteren Modalitäten der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung.</p> <p>Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag muss durch den Vorstand beschlossen werden.</p>
<p>8) Kein Mitglied darf für einen anderen Verein, der die gleichen Sportarten betreibt, sportlich oder in der Verwaltung tätig sein</p> <p>Es sei denn mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes.</p>	<p>8) Kein Mitglied darf für einen anderen Verein, der dieselben Sportarten betreibt, in der Verwaltung tätig sein.</p> <p>Es sei denn mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes.</p>
<p>§10</p>	<p>§10</p>
<p>Der Verein haftet über seine Unfall- und Haftpflichtversicherung hinaus gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen etwa eingetretenen Unfälle, Diebstähle oder Schadensereignisse auf Sportplätzen oder in Räumlichkeiten.</p>	<p>Der Verein haftet über seine Unfall- und Haftpflichtversicherung hinaus gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen eingetretenen Unfälle, Diebstähle oder Schadensereignisse auf Sportplätzen oder in Räumlichkeiten.</p>
<p>§11</p>	<p>§11</p>
<p>Die Organe des Vereins sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)</p>	<p>Die Organe des Vereins sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p>

<p>b) der Vorstand</p> <p>c) der Jugendausschuss (Fußball)</p>	<p>b) der Vorstand</p> <p>c) der Jugendausschuss (Fußball)</p> <p>d) die Abteilungsversammlungen der Abteilungen laut § 1, soweit sie aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§12 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)</p>	<p style="text-align: center;">§12 Mitgliederversammlung / Abteilungsversammlung</p>
<p>1) Der Vorstand beruft mindestens alle 2 Jahre nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Hauptversammlung ein, zu der 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden muss. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <p>a) Wahl des Schriftführers,</p> <p>b) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer,</p> <p>c) Bericht der Kassenprüfer,</p> <p>d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,</p> <p>e) Neuwahlen</p> <p>f) Verschiedenes.</p>	<p>1) Der Vorstand beruft mindestens alle 2 Jahre nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Hauptversammlung ein, zu der 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden muss. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <p>a) Anerkennung der Tagesordnung</p> <p>b) Wahl des Schriftführers,</p> <p>c) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer,</p> <p>d) Bericht der Kassenprüfer,</p> <p>e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,</p> <p>f) Neuwahlen</p> <p>g) Entlastung des Jugendausschusses,</p> <p>h) Zustimmung zur Wahl des Jugendausschusses</p> <p>i) Verschiedenes.</p>
<p>2) Anträge an die Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht sein.</p> <p>Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten</p>	<p>2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sein.</p> <p>Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten</p>

sind, bedürfen einer 2/3- Mehrheit, die auch für Satzungsänderungen notwendig ist.	sind, bedürfen einer 2/3- Mehrheit, um angenommen zu werden. Die 2/3- Mehrheit ist auch für Satzungsänderungen notwendig.
	5) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter, die für mindestens 1 Jahr gewählt werden. Die Abteilungsversammlung kann bei Bedarf zusätzliche Ämter in der Abteilung einführen oder bestehende abschaffen. Der Stellvertreter kann den Abteilungsleiter im erweiterten Vorstand vertreten.
	6) Die Abteilungsleiter berufen die jeweilige Abteilungsversammlung mindestens alle 2 Jahre ein. Zu dieser muss 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Über ihren Verlauf ist ein Protokoll zu führen und im Anschluss dem Vorstand zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
§13	§13
9) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl ergänzt.	9) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den erweiterten Vorstand ergänzt. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist durch den im Amt verbliebenen Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat einen neuen Vorstand zu wählen. Die Wahrnehmung von zwei Vorstandsämtern in einer Person soll vermieden werden.
§14	§14
Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.	Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer.
§15	§15
Die Aufstellung des Haushaltsplanes für die Jugendabteilung sowie der Genehmigung erfolgt durch den Vorstand des SV Ennert.	Die Aufstellung des Haushaltsplans erfolgt durch die Jugendabteilung. Die Genehmigung des Haushaltsplans für die

Die Mittel aus dem Haushaltsplan sind zweckgebunden einzusetzen. Die Jahresabrechnung ist dem Vorstand zur Überprüfung vorzulegen.	Jugendabteilung erfolgt durch den Vorstand der SV Ennert. Die Mittel aus dem Haushaltsplan sind zweckgebunden einzusetzen.
--	--